

Wesentliche geschäftliche Bedingungen für den Netzzugang zum Endverteilungsnetz

Die nachfolgenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen beschreiben die Grundlagen zur Durchführung des Netzzugangs bei Erdgas, die im Einzelfall verbindlich über einen Netzzugangsvertrag nebst Anlagen zu vereinbaren sind.

1. Gegenstand des Geschäftes

Der Netzbetreiber wird Unternehmen (Transportkunden) unter den im EnWG beschriebenen Bedingungen, diesen wesentlichen geschäftlichen Bedingungen und dem Preisblatt für den Netzzugang den Zugang zu seinem Endverteilungsnetz und den Transport von Erdgas zur Belieferung von leistungsgemessenen und nicht-leistungsgemessenen letztverbrauchenden Erdgaskunden (Netzendkunden) ermöglichen.

Die im Preisblatt veröffentlichten Entgelte beziehen sich ausschließlich auf den Netzzugang zu den vorhandenen Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung des technischen Netzzuganges insbesondere auch der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Transportkunden.

Zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Bilanzausgleich und Qualitätsanpassung, können individuell vereinbart werden und sind nicht Bestandteil der veröffentlichten Netzzugangsentgelte.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Netzzugangsvertrag wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden geschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgastransporten an Netzendkunden wird der Abschluss von Netzanschlussverträgen bzw. Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen nach Maßgabe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Vertragstexte sein. Der Abschluss von Netzanschluss- und Netzendkundenverträgen werden den Transportkunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag, insbesondere nicht von der Zahlung des Netzzugangsentgelts befreien. Der Netzendkunde und der Transportkunde werden einen kompetenten Dritten beauftragen können, die gesamte Abwicklung des Netzzuganges für sie in Vertretung mittels Vollmacht zu übernehmen.

3. Technische Rahmenbedingungen des Netzzugangs

Der Transportkunde wird zudem die Zeitgleichheit - bezogen auf die Stunde - von Ein- und Ausspeisung sicherstellen.

4. Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden

Zur Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden durch den Netzzugangsvertrag eine maximal nutzbare Stundenleistung in kW sowie eine Transportmenge in kWh vereinbart. Der Netzbetreiber wird eine vereinbarte Transportkapazität in Höhe dieser vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in seinem Verteilungsnetz vorhalten, die der Transportkunde flexibel nutzen kann. Dem Transportkunden wird im Rahmen vorhandener Netzkapazitäten eine Steuerungsdifferenz von zusätzlich 2 Prozent der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung zustehen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme des Netzes wird der Transportkunde nicht berechtigt sein.

5. Belieferung nicht-leistungsgemessener Netzendkunden

Für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Haushaltskunden gelten die von der Technischen Universität München entwickelten und von BGW/VKU veröffentlichten Standard-Lastprofile. Gleiches gilt während einer Lern- und Testphase für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Gewerbekunden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Parameter dieser Standard-Lastprofile anzupassen oder andere Verfahren anzuwenden und zu veröffentlichen.

Einzelheiten zur Anwendung des Lastprofil-Verfahrens und zur vertraglichen Gestaltung werden vom Netzbetreiber auf Anfrage mitgeteilt.

6. Engpassmanagement

Beim Wechsel eines Netzendkunden zu einem anderen Transportkunden wird die entsprechende Kapazität im Endverteilungsnetz vorrangig zur Deckung des durch den Transportkundenwechsels entstehenden Kapazitätsbedarfs des Netzendkunden zur Verfügung gestellt werden.¹

7. Netzzugangsentgelte

Die Netzzugangsentgelte und deren Berechnung ergeben sich aus dem vom Netzbetreiber veröffentlichten Preisblatt für den Netzzugang in der jeweils geltenden Fassung.

Sollte der Transportkunde bei der Belieferung leistungsgemessener Netzendkunden die zusätzliche Steuerungsdifferenz in Höhe von 2% der vereinbarten maximal nutzbaren Stundenleistung in Anspruch nehmen, wird für diese zusätzliche Leistung das gleiche spezifische Leistungsentgelt wie für die vereinbarte Leistung zu entrichten sein. Eine über die zusätzliche Steuerungsdifferenz hinausgehende Leistungsanspruchnahme wird grundsätzlich nicht möglich sein. Sollte es in Einzelfällen jedoch zu einer über diese zusätzliche Steuerungsdifferenz hinausgehenden Leistungsanspruchnahme kommen, wird für diese Leistungsüberschreitung ein im Netzzugangsvertrag individuell festzulegendes, erhöhtes bzw. mehrfaches Leistungsentgelt zu bezahlen sein.

Für Lieferungen an Erdgaskunden mit einer Jahresmenge bis 5 Mio. kWh oder für Lieferungen an Erdgaskunden, deren Preis über dem Grenzpreis liegt, kann der Netzbetreiber von der Gebietskörperschaft zur Erhebung einer Konzessionsabgabe verpflichtet worden sein,

¹

Ergänzend ist in Umsetzung von Ziffer 3 der Anlage 5 zur Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas - VV Erdgas II vom 03.05.2002 - das vom Netzbetreiber gewählte Allokationsverfahren zu veröffentlichen.

die Bestandteil des Netzzugangsentgeltes ist und vom Netzbetreiber an die Gebietskörperschaft abgeführt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der zwischen Transportkunde und Erdgaskunde vereinbarte Erdgaspreis über dem im jeweiligen Konzessionsgebiet nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Grenzpreis liegt. Andernfalls wird dies vom Transportkunden auf geeignete Weise z. B. durch Wirtschaftsprüfer-Testat nachzuweisen sein.

8. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnungszyklen für das Netzzugangsentgelt werden individuell im Netzzugangsvertrag geregelt. Der Transportkunde wird periodische Abschlagszahlungen leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der vereinbarten maximalen Stundenleistung sowie der vereinbarten Jahresmenge und wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.

Zur Absicherung möglicher aus dem Netzzugang resultierender Risiken können vom Netzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistungen, wie z.B. Bankbürgschaften oder Vorauszahlungen, verlangt werden. Entsprechendes wird im Netzzugangsvertrag geregelt.

9. Ansprechpartner des Transportkunden und des Netzbetreibers

Der Transportkunde wird dafür sorgen, dass ein ständig erreichbarer Ansprechpartner benannt wird, der über die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

Als Ansprechpartner für den Transportkunden stehen beim Netzbetreiber folgende Abteilungen und/oder Personen zur Verfügung:

Abteilung: Netzvertrieb
Name: Jörg Adams
Telefon: 02064 605 247
Fax: 02064 605 278
Email: j.adams@stadtwerke-dinslaken.de